

Register	A5
Blatt	6
Seite	1 von 1
Stand	Apr 2015

Türen und die zugehörigen Beschläge benötigen zur Wahrung der Funktionsfähigkeit allgemein Wartungsarbeiten. Diese sind durch den Betreiber auszuführen und sind nicht Bestandteil der Gewährleistung. Um die Schutzfunktion von Schallschutz-, Sicherheits-, Brand- und Rauchschutztüren dauerhaft zu gewährleisten, muss die einwandfreie Funktion der Zubehörteile wie Beschläge und Dichtungen durch regelmäßige Wartung sichergestellt werden. Die Wartungsintervalle sind von der jeweiligen Beanspruchung und Nutzungshäufigkeit abhängig. Jedoch sollten mindestens einmal im Jahr die Türen überprüft und folgende Wartungsarbeiten durchgeführt werden:

### Schlösser:

Falle und Riegel auf Gängigkeit prüfen. Eventuell bei zurückgezogener Falle etwas Graphitöl in den Schlosskasten sprühen. Wird die Fallenschräge zusätzlich ein wenig eingefettet, werden das Zurückgleiten der Falle und damit der Falleneingriff erheblich verbessert.

### Elektrische Türöffner:

Elektrische Türöffner sind im Prinzip wartungsfrei. Aber auch hier erhöht etwas Fett auf der Sperrfläche die Leichtgängigkeit.

### Bänder:

Bänder ohne wartungsfreie Polyamidgleitlager leicht fetten (speziell bei Brand- und Rauchschutztüren).

### Türschließer:

Die Tür muss durch den Türschließer ordnungsgemäß geschlossen werden. Eventuell die Schließkraft, Schließgeschwindigkeit, Endschlag verändern und neu einstellen. Defekte Türschließer sind auszutauschen; Brand- und Rauchschutztüren dürfen nur mit bauaufsichtlich zugelassenen Türschließern ausgerüstet werden!

### Feststellanlagen und Türantriebe an Brand- und Rauchschutztüren:

Es dürfen grundsätzlich nur bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen und Türantriebe verwendet werden. Feststellanlagen und Türantriebe müssen vom Betreiber ständig betriebsbereit gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im entsprechenden Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist. Diese Prüfungen und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann mit Sachkundenachweis oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden. Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

### Zargendichtungen:

Dichtungen bestehen aus hochwertigen, ausgesuchten Materialien. Sie sind witterungs-, UV- und ozonbeständig.

Bei fachgerechtem Einsatz der Dichtung bedarf es normalerweise keinerlei zusätzlicher Pflege.

Die Dichtung kann mit handelsüblichen milden Haushaltsreinigern bei Bedarf gereinigt werden.

#### Achtung:

Keine Lösungsmittel verwenden!

Die Dichtung sollte nicht überstrichen werden!

Bei einem notwendigen Renovierungsanstrich (z.B. Stahlzargen), sollte die Dichtung ausgebaut und in milder Seifenlauge gereinigt werden. Nach dem vollständigen Trocknen des Neuanstriches kann die Dichtung wieder eingebaut werden.

Bei Beschädigung oder Unvollständigkeit müssen die Dichtung erneuert werden. Dies ist problemlos durch Austausch möglich. Es dürfen ausschließlich von JELD-WEN gelieferte Dichtungen verwendet werden.

### Bodendichtungen:

Bodendichtungen müssen auf ganzer Türbreite die Bodenfuge abdichten. Eventuell muss die Bodendichtung neu eingestellt werden. Beschädigte Dichtungen sind auszutauschen. Es dürfen ausschließlich von JELD-WEN gelieferte Dichtungen verwendet werden.

Alle Einstellarbeiten an Zubehörteilen sind nach den jeweiligen Herstellervorschriften bzw. Montageanleitungen durchzuführen.

Bodentürdichtungen sind von der Mechanik wartungsfrei, nur die Dichtung der Bodentürdichtung muss frei von grober Verschmutzung gehalten werden, da dies zum Blockieren der Dichtung in der äußeren U-Schale der Bodentürdichtung führen kann.

So behandelt, werden die Dichtungen Jahrelang ihre Funktion behalten.